

Postulat Bärtschi Andreas und Mit. über die Beseitigung unnötiger Altersguillotinen in Luzerner Gesetzen und Verordnungen

eröffnet am 13. Mai 2025

Der Regierungsrat des Kantons Luzern soll prüfen, welche unnötigen Altersguillotinen aus den bestehenden Luzerner Gesetzen und Verordnungen entfernt werden können. Alle unnötigen und nicht mehr zeitgemässen Altersbeschränkungen gehören abgeschafft, damit uns allen Mehrwert schaffende Erfahrungen und Kompetenzen nicht einfach vernichtet werden. Trotz Abschaffung der Altersgrenzen sollen aber auch in Zukunft nur freiwillige Weiterbeschäftigte nach Erreichen des Referenzalters (Eintritt in die AHV) möglich sein.

Begründung:

Der Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel wird eine der dominierenden Herausforderungen in den kommenden Jahren sein. Alle Branchen und Berufe sind davon betroffen. Auch in den öffentlichen Verwaltungen und den kantonsnahen Betrieben und Organisationen können Vakanzen oft nicht zeitgerecht besetzt werden. Eine Studie von Pricewaterhouse Coopers geht davon aus, dass dem öffentlichen Sektor bis 2030 rund 130'000 Fachkräfte fehlen werden.¹ Mit der freiwilligen Beschäftigung von Mitarbeitenden über das Pensionsalter hinaus können wertvolle Erfahrungen und Kompetenzen erhalten und gestaffelter an Nachfolgerinnen und Nachfolger übertragen werden.

Gemäss kantonalem Personalrecht entscheidet die Anstellungsbehörde im Einzelfall darüber, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über das gesetzliche Pensionsalter hinaus, ungeachtet des Pensums, weiter beschäftigt werden sollen. Auch eine Neuanstellung nach dem 65. Altersjahr ist möglich. Die oberste Altersgrenze für eine Beschäftigung beim Kanton liegt beim erfüllten 70. Altersjahr. Tatsache ist jedoch, dass dieser flexible Altersrücktritt beispielsweise für Betreibungsbeamte nicht gilt. In § 14 Absatz 1 des geltenden Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)² wird ausdrücklich festgehalten, dass das Amt des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin bis höchstens zum Monatsende nach der Erfüllung des 65. Altersjahrs ausgeübt werden kann. Für Konkursbeamte gilt diese Beschränkung, soweit ersichtlich, nicht. Altersbeschränkungen auf das 65. Altersjahr sind angesichts der Flexibilisierung des Altersrücktritts nicht mehr zeitgemäß und gehören abgeschafft.

Die Luzerner Regierung wird aufgefordert, alle Altersguillotinen in Luzerner Gesetzen und Verordnungen zu eruieren. Davon nicht betroffen ist die Alterslimite von 70 Jahren. Im Anschluss sollen diese Altersbeschränkungen auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Wo eine

¹ <https://www.pwc.ch/de/presse/fachkraefte-oeffentlicher-sektor-studie-2023.html>

² https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/290

Altersguillotine nicht mehr notwendig oder zeitgemäß ist, soll diese angepasst oder abgeschafft werden. Die Freiwilligkeit der Beschäftigung über das Referenzalter hinaus darf dabei nicht tangiert werden.

Bärtschi Andreas

Forster Eva, Bucher Philipp, Marti André, Wicki-Huonder Claudia, Hauser Michael, Ursprung Jasmin, Lingg Marcel, Hodel Thomas Alois, Waldis Martin, Cozzio Mario, Brücker Urs, Piazza Daniel, Misticoni Fabrizio, Meier Anja